



An den Grossen Rat

17.0067.01

15.5148.03

WSU/P170067/P155148

Basel, 18. Januar 2017

Regierungsratsbeschluss vom 17. Januar 2017

Ratschlag und Entwurf einer Änderung des Gesetzes über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG) vom 29. Juni 2005

und

Motion Joël Thüring und Konsorten betreffend „Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten“

Inhalt

1. Begehren	3
2. Begründung des Begehrens	3
3. Aktueller Stand der Gesetzgebung im Kanton und beim Bund	4
3.1 Geltende Regelung in Basel-Stadt nach § 5 RLG	4
3.2 Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Ladenöffnungszeiten (LadÖg)	4
3.3 Erfüllung der Motion	5
4. Finanzielle Auswirkungen	5
5. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung	5
6. Antrag	5

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen eine Änderung des Gesetzes über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG) vom 29. Juni 2005. Mit dieser Gesetzesänderung soll das kantonale Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und Ladenöffnungen (RLG) so angepasst werden, dass künftig Verkaufslokale an Werktagen von Montag bis Freitag neu bis 22.00 Uhr (anstatt bis 20.00 Uhr) sowie an Samstagen und an Vortagen von Feiertagen neu bis 20.00 Uhr (anstatt bis 18.00 Uhr) geöffnet haben können.

2. Begründung des Begehrens

Auslöser der Gesetzesänderung ist die Motion Joël Thüring und Konsorten betreffend Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten:

Im Zusammenhang mit der Aufhebung des Euro-Mindestkurses nimmt der Einkaufstourismus ins grenznahe Ausland massiv zu. Die Folgen für das lokale Gewerbe und insbesondere den Detailhandel sind gravierend. Erschwerend kommt hinzu, dass die Ladenöffnungszeiten im Kanton Basel-Stadt restriktiver als im grenznahen Ausland oder aber auch im Kanton Basel-Landschaft sind. Acht Kantone in der Schweiz kennen derzeit überhaupt keine Gesetze über die Ladenöffnungszeiten. Um den Einkaufstourismus einzudämmen, sind viele verschiedene Massnahmen notwendig. Eine davon ist aus Sicht der Motionäre eine moderate Lockerung der heutigen gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Ladenöffnungszeiten im Kanton Basel-Stadt. Damit erhält der Detailhandel entsprechenden Spielraum um sich in Konkurrenz mit Basel-Land und v.a. den deutschen Gemeinden besser positionieren zu können. Detailhändler, welche auf diese Öffnungszeiten verzichten wollen, sind frei in der Entscheidung. Diejenigen Detailhändler, die diese Massnahme für sinnvoll erachten, können so ihren Kunden insbesondere auch an den Samstagen mit verlängerten Öffnungszeiten eine Zusatzdienstleistung anbieten und haben gleich lange Spiesse wie Läden im benachbarten Ausland.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat daher, das Gesetz über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG) wie folgt anzupassen:

§ 5 Grundsatz

Die Verkaufslokale können an Werktagen wie folgt geöffnet bleiben:

- a) von Montag bis Freitag von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr 22.00 Uhr;
- b) an Samstagen und an Vortagen vor Feiertagen von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr 20.00 Uhr;
- c) an Heiligabend und Gründonnerstag von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Die Motionärinnen und Motionäre verlangen eine Anpassung von § 5 RLG. Am 18. August 2015 hatte der Regierungsrat dem Grossen Rat beantragt, die Motion Joël Thüring und Konsorten als Anzug zu überweisen. Dies mit folgender Begründung: „Für den Regierungsrat ist eine Änderung des RLG derzeit nicht sinnvoll, da der Bundesrat den eidgenössischen Räten am 28. November 2014 den Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Ladenöffnungszeiten (LadÖG) vorgelegt hat. Ausserdem lehnte das Basler Stimmvolk vor gut zwei Jahren die Ausdehnung der Ladenöffnungszeiten am Samstag um zwei Stunden mit einem Nein-Anteil von rund 60 Prozent deutlich ab. Durch die Überweisung der Motion als Anzug kann der Regierungsrat besser auf Entwicklung des Gesetzgebungsverfahrens auf Bundesebene eingehen.“

Der Grosse Rat nahm an seiner Sitzung vom 18. November 2015 Kenntnis vom Schreiben des Regierungsrats, beschloss aber, die Motion Joël Thüring dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage zu überweisen.

3. Aktueller Stand der Gesetzgebung im Kanton und beim Bund

3.1 Geltende Regelung in Basel-Stadt nach § 5 RLG

Nach dem geltenden § 5 RLG können in Basel-Stadt Verkaufslokale an Werktagen wie folgt geöffnet bleiben:

- a) von Montag bis Freitag von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr;
- b) an Samstagen und an Vortagen von Feiertagen von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr;
- c) an Heiligabend und Gründonnerstag von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Am 3. März 2011 wurde die Motion Dieter Werthemann und Konsorten betreffend gleicher Gesetze für Ladenöffnungszeiten in Basel-Stadt und Basel-Landschaft vom Grossen Rat dem Regierungsrat nicht überwiesen und als erledigt abgeschrieben.

Am 3. März 2013 lehnte das basel-städtische Stimmvolk eine Ausdehnung der Ladenöffnungszeiten am Samstag um zwei Stunden mit einem Nein-Anteil von rund 60 Prozent ab. Der Grosse Rat hatte im Zusammenhang mit der Regelung von verkaufsoffenen Sonntagen auch eine Ausdehnung der Öffnungszeiten von Montag bis **Samstag** von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr beschlossen. Dagegen war erfolgreich das Referendum ergriffen worden. Diese deutliche Ablehnung vor gut zwei Jahren zeigt, dass längere Öffnungszeiten von Verkaufslokalen nicht dem Volkswillen entsprechen. Zudem können schon heute die Verkaufslokale an Werktagen bis 20.00 Uhr geöffnet haben, wovon (in der Basler Innenstadt) nicht viele Läden Gebrauch machen.

3.2 Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Ladenöffnungszeiten (LadÖg)

Die Ladenöffnungszeiten sind zur Zeit noch gänzlich durch kantonales Recht geregelt. Auf Bundesebene waren aber Bestrebungen im Gang, Mindestvorschriften für die Ladenöffnungszeiten zu erlassen:

Der Bundesrat hat den eidgenössischen Räten am 28. November 2014 den Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Ladenöffnungszeiten (LadÖG) vorgelegt (Botschaft; BBl 2015 741). Damit sollten gemeinsame Mindestanforderungen für den gesamten Schweizer Detailhandel im Bereich der Ladenöffnungszeiten festgesetzt werden: „Die Detailhandelsbetriebe dürfen (...) montags bis freitags von 6–20 Uhr und am Samstag von 6–19 Uhr geöffnet sein. Die Abend-, Nacht- und Sonntagsarbeit ist von der Vorlage nicht betroffen. Das neue Gesetz bringt auch keine Änderung des Arbeitsgesetzes mit sich, das den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewährleistet. Im Einklang mit den Bestimmungen des Arbeitsgesetzes können die Kantone längere Öffnungszeiten bewilligen und den Betrieben Abendverkäufe an Werktagen beziehungsweise Ladenöffnungen an Sonntagen genehmigen. Die kantonalen Feiertage sowie deren Vortage sind von der neuen Regelung ausgenommen“. Für den Kanton Basel-Stadt würde das Gesetz (nach aktuellem Stand des Entwurfs) zu einer verlängerten Ladenöffnungszeit an Samstagen um eine Stunde führen. Für den Kanton Basel-Landschaft, der seit 1997 keine kantonale Regelung der Öffnungszeiten mehr hat, würde das neue Bundesgesetz die gleichen Bedingungen hinsichtlich Ladenöffnungszeiten wie für Basel-Stadt mit sich bringen.

Der Nationalrat hat am 29. Februar 2016 den Gesetzesentwurf zwar gutgeheissen, der Ständerat ist jedoch am 6. Juni 2016 zum zweiten Mal auf den Gesetzesvorschlag nicht eingetreten. Eine Bundesregelung ist damit vom Tisch.

Somit entfällt das Anliegen des Regierungsrates, eine Bundeslösung abzuwarten.

3.3 Erfüllung der Motion

Der Regierungsrat ist nach wie vor der Auffassung, dass längere Öffnungszeiten von Verkaufslokalen weder dem Volkswillen und noch den Bedürfnissen der Mehrheit der Verkaufslokale entsprechen. Es ist zudem unbestritten, dass längere Ladenöffnungszeiten im Kanton die Frankenstärke nicht massgeblich abfedern können. Der Einkaufstourismus hat sich vor allem im Zusammenhang mit der Aufhebung des Euro-Mindestkurses verstärkt, nicht wegen den zum Teil längeren Öffnungszeiten der Verkaufslokale im grenznahen Ausland, die schon vor der Aufhebung des Euro-Mindestkurses galten. Der von den Motionärinnen und Motionären genannte „Spielraum“ und die freie Entscheidung jedes Detailhändlers, von den in der Motion geforderten verlängerten Ladenöffnungszeiten Gebrauch machen zu können oder nicht, würde lediglich zu einer verschärften Wettbewerbssituation im Kanton selber führen, was die allgemeine Situation des lokalen Gewerbes nicht verbessern könnte.

Da die Motion Thüring jedoch verbindlich zur Ausarbeitung einer Vorlage vom Grossen Rat überwiesen wurde, muss der Regierungsrat diese nun erfüllen.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung hat keine finanziellen Auswirkungen.

5. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

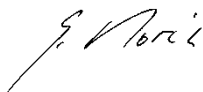
Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

Die Regulierungsfolgenabschätzung bzw. der Vortest wurde durchgeführt und ergab, dass die Unternehmen vom Vorhaben nicht negativ betroffen sind. Es handelt sich um eine Erweiterung der möglichen Ladenöffnungszeiten. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Ladengeschäfte auch de facto länger geöffnet haben müssen. Der Entscheid über die effektiv angewandten Ladenöffnungszeiten innerhalb der geltenden Regelungen liegt bei den einzelnen Geschäften.

6. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

- Entwurf Grossratsbeschluss
- Gesetzessynopse
- Vortest Regulierungsfolgenabschätzung

Grossratsbeschluss

Gesetz über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG)

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

I.

Das Gesetz über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG) vom 29. Juni 2005 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Verkaufslokale können an Werktagen wie folgt geöffnet bleiben:

- a) von Montag bis Freitag von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr;
- b) an Samstagen und an Vortagen vor Feiertagen von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr;
- c) an Heiligabend und Gründonnerstag von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Gesetz über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung

Fassung vom 29. Juni 2005	Änderung
<p data-bbox="136 368 344 400">§ 5. Grundsatz</p> <p data-bbox="136 432 1048 600">¹ Die Verkaufslokale können an Werktagen wie folgt geöffnet bleiben: a) von Montag bis Freitag von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr; b) an Samstagen und an Vortagen vor Feiertagen von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr; c) an Heiligabend und Gründonnerstag von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr.</p>	<p data-bbox="1093 368 1294 400">§ 5 Grundsatz</p> <p data-bbox="1093 432 2058 600">¹ Die Verkaufslokale können an Werktagen wie folgt geöffnet bleiben: a) von Montag bis Freitag von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr; b) an Samstagen und an Vortagen vor Feiertagen von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr; c) an Heiligabend und Gründonnerstag von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr.</p>



Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Teil A:

Klärung der Betroffenheit („Vortest“)

Titel des Geschäfts: [Ratschlag und Entwurf einer Änderung des Gesetzes über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG) vom 29. Juni 2005

sowie

Motion Joël Thüring und Konsorten betreffend „Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten“

P-Nr.: P155148

Erlassform: Gesetz Verordnung

Federführendes Departement: PD BVD ED FD GD JSD WSU

Ist folgende Frage mit „Ja“ zu beantworten, liegt eine Betroffenheit der Wirtschaft vor, d.h. die Regulierungsfolgenabschätzung (Teil B) ist durchzuführen.

1. Können Unternehmen vom Vorhaben direkt oder indirekt negativ betroffen sein? (direkt: z.B. in Form von Kosten, Berichtspflichten, Auflagen; indirekt: z.B. Verschlechterung der Standortattraktivität)

Ja Nein

Der Vortest zur Betroffenheit ist obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlags an den Grossen Rat. Liegt keine Betroffenheit der Wirtschaft vor, ist dies in einem separaten Abschnitt („Regulierungsfolgenabschätzung“) im Bericht bzw. Ratschlag kurz zu begründen. Ist eine Betroffenheit festgestellt worden, ist Teil B des Fragenkatalogs auszufüllen.

Empfehlung:

Der Regierungsrat empfiehlt, den Fragebogen bereits bei der Ausarbeitung des Erlasses bzw. dessen Revision zu berücksichtigen und nach dessen Finalisierung auszufüllen.